

Können Mitarbeitermotivation und -bindung erhöhen

Steuerfreie Vergütungsmöglichkeiten des Arbeitgebers

Wollen Sie als Arbeitgeber Ihren Mitarbeitern zur Steigerung von Motivation und Zufriedenheit zusätzlich zum laufenden Gehalt weitere Vergütungen zukommen lassen, sieht das Steuerrecht vielfältige Möglichkeiten vor.

Seit den BFH-Urteilen vom 11.11.2010 kommt es für die Beurteilung einer Zuwendung an den Arbeitnehmer als Bar- oder Sachlohn allein auf den arbeitsvertraglichen Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber an.

Kann der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, liegen Sachbezüge vor, die insgesamt bis 44 Euro im Kalendermonat lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei sind. Mehrere Sachbezüge werden zusammengerechnet. Zu beachten ist, dass es sich bei diesem Betrag um eine sogenannte „Freigrenze“ handelt, deren Überschreiten dazu führt, dass der gesamte Wert als zusätzlicher Arbeitslohn steuerpflichtig ist.

Beispielhaft sind im Folgenden Möglichkeiten der Gewährung steuerfreier Sachbezüge und weitere steuerfreie Vergütungsmöglichkeiten aufgeführt.

1. Tankgutscheine

Sie räumen Ihren Arbeitnehmern das Recht ein, bei einer Tankstelle auf Ihre Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte zu tanken. Auf der Karte sollte die Literzahl eines bestimmten Kraftstoffes oder der Höchstbetrag von 44 Euro gespeichert sein.

Alternativ können Sie Ihren Mitarbeitern monatliche Benzingutscheine überlassen, mit denen an einer beliebigen Tankstelle getankt werden kann. Die Benzingutscheine sollten den Namen des Arbeitgebers, den des Arbeitnehmers und die Formulierung „Gutschein über 25 Liter Normalbenzin“ oder „Gutschein über Normalbenzin im Wert bis zu 44 Euro“ enthalten. Der Gutschein sollte vor der Einlösung ausgestellt worden sein.



© Joachim Weindler / Fotolia

2. Waren- oder Dienstleistungsgutschein

Sie können sich auch arbeitsvertraglich verpflichten, Ihren Mitarbeitern einen regelmäßigen Gutschein (Waren oder Dienstleistungsbezug nach deren Wunsch) im Wert von 44 Euro zu überlassen.

Dabei kann der Arbeitnehmer bestimmen, welche konkreten Waren, Dienstleistungen oder Gutscheine er beziehen möchte. Beispielsweise können Sie Ihren Mitarbeitern auch die Mitgliedschaft in einem Verein oder Fitnessstudio ermöglichen.

3. Geschenkgutscheine aus besonderem Anlass

Geschenkgutscheine, die Sie Ihren Arbeitnehmern oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag, Dienstjubiläum, Heirat, Geburt) zuwenden (ggf. mehrfach im Jahr), sind bis 40 Euro steuerfrei und können in einem Kalendermonat neben dargestellten Sachbezügen ohne besonderen Anlass gewährt werden. Auch bei diesem Betrag handelt es sich um eine

Freigrenze, die genau eingehalten werden muss, um die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit zu erhalten. Auch hier gilt, dass die Arbeitnehmer den Gutschein nicht in Bargeld tauschen können und sich nicht ein Restguthaben auszahlen lassen können.

4. Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung stellen

Steuerfrei ist zudem die unentgeltliche Zurverfügungstellung typischer Berufskleidung, wenn diese auf die entsprechende Berufstätigkeit ausgelegt ist oder zum Beispiel durch ein dauerhaft angebrachtes Firmenlogo objektiv eine berufliche Funktion erfüllt und die private Nutzung nahezu ausgeschlossen ist.

5. Überlassung von Computer und Mobilfon

In vollem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei können Sie Ihren Mitarbeitern Ihre betrieblichen PC's und Telekommunikationsgeräte überlassen, wenn diese in Ihrem Eigentum verbleiben und zwar unabhängig von der Höhe und dem Verhältnis beruflicher und privater Nutzung.

6. Betriebsveranstaltungen Mitarbeiter und Angehörige

Betriebsveranstaltungen im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers bleiben steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie allen Mitarbeitern ermöglicht sind und sie die Freigrenze von 110 Euro (für Speisen und Getränke, Übernachtungen, Eintrittskosten etc.) pro Arbeitnehmer (inklusive der Kosten für Angehörige) und Veranstaltung nicht überschreiten. Als üblich werden zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr angesehen.

7. Erholungsbeihilfen

Ihren Mitarbeitern gewährte Erholungsbeihilfen, die von diesen nachweislich zur Erholung verwendet werden, unterliegen einer 25-prozentigen Pauschalversteuerung und sind beitragsfrei, wenn sie 156 Euro für den Beschäftigten, 104 Euro für dessen Ehegatten sowie 52 Euro pro Kind im Kalenderjahr nicht überschreiten. Die Erholungsbeihilfe darf einen bereits bestehenden Urlaubsgeldanspruch Ihres Arbeitnehmers nicht ersetzen.

8. Leistungen zur Gesundheitsförderung

Mit maximal 500 Euro Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr können Sie Ihre Mitarbeiter mit bestimmten Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszu-

stands und zur betrieblichen Gesundheitsförderung unterstützen, unter anderem auf den Gebieten der Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates, Stressbewältigung, Suchtmittelkonsum und Ernährung.



© A/Wis / Fotolia

Konkret können Sie beispielsweise Kosten für Massagen oder für von den Krankenkassen anerkannte Kurse (Pilates, Yoga, etc.) übernehmen. Die bloße Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für ein Fitness-Studio oder einen Sportverein fallen nicht hierunter.

9. Zuschüsse für die Kindergartenunterbringung

Auch die Kosten für die Kindergartenunterbringung (Verpflegung und Beiträge) eines nicht schulpflichtigen Kindes Ihres Mitar-

beiters können Sie steuer- und sozialversicherungsfrei übernehmen, wenn sie zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden. Die Umwandlung einer freiwilligen Sonderzahlung in den Zuschuss ist möglich. Nicht begünstigt ist hingegen die Umwandlung von arbeitsrechtlich geschuldetem Arbeitslohn in einen Kindergartenzuschuss.

Fazit:

Qualifizierte und motivierte Mitarbeiter sind ein wichtiger Faktor für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg. Motivationsanreize können auch durch Gehaltserhöhungen geschaffen werden.

Das Steuerrecht bietet vielfältige Möglichkeiten die Vergütungen Ihrer Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei zu erhöhen. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über eine optimale Gestaltung.



Diplom-Kauffrau Andrea Belting-Lachmann
Steuerberaterin und Geschäftsführerin in der CURATOR Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Schlossstraße 20,
51429 Bergisch Gladbach,

Tel. 02204-9508-200.

Tätigkeitsschwerpunkt der Gesellschaft ist die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Heilberuflern.

Je mehr Beschäftigte umso höher der Beitrag Neuregelung der Rundfunkgebühren ab 2013

Für die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks haben die 16 Bundesländer eine Neuausrichtung der Gebührenfestsetzung beschlossen, die ab dem 1. Januar 2013 zum Tragen kommen soll.

Bisher wurde die Rundfunkgebühr anhand der empfangsbereiten Endgeräte bestimmt. Sowohl Kleinbetriebe wie auch große Konzerne mussten daher die genaue Anzahl der empfangsfähigen Rundfunkgeräte melden.

Nach der Neuregelung geht es ab 2013 nur noch um die Anzahl der Mitarbeiter pro Betriebsstätte und die Anzahl der

betrieblich genutzten PKWs. Für ein Unternehmen wie beispielsweise eine Arztpraxis mit bis zu acht Beschäftigten beläuft sich die monatliche Gebühr auf 5,99 Euro, für eine Praxis mit neun bis



© Texelart / Fotolia

19 Beschäftigten auf 17,98 Euro. Je mehr Beschäftigte umso höher der Beitrag. Gezählt werden nur die sozialversicherungspflichtigen Vollzeit- und Teilzeitmitarbeiter, also nicht der Praxisinhaber, Azubi oder Minijobber. Änderungen bei der Mitarbeiteranzahl müssen einmal im Jahr bis zum 31.3. mitgeteilt werden. Bei der Berechnung von Gebühren für Fahrzeuge ist das erste betrieblich genutzte Fahrzeug pro Betriebsstätte frei. Für jedes weitere betrieblich genutzte Kfz fällt eine monatliche Gebühr von 5,99 Euro an. Die Beitragspflicht besteht bereits bei jeder auch nur geringfügigen Fahrt, die nicht ausschließlich privaten Zwecken dient.